

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/11851, 20/12196, 20/12868 Nr. 1.6 –

### Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag

#### A. Problem

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages zum „Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags“ (im Folgenden: Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

Der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiterentwickeln, indem die Umsetzungskompetenzen des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) und die Föderale IT-Kooperation (FITKO) gestärkt werden. Die Aufgabenwahrnehmung der FITKO soll neu ausgerichtet und eine flexiblere Budgetierung ermöglicht werden. Der Vertrag soll zudem die Finanzierungsverantwortung von Bund und Ländern für die geänderte Aufgabenwahrnehmung der FITKO regeln.

Der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag zielt mit seinen Regelungen darauf, die kooperative Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, durch Bund und Länder weiter voranzutreiben. Er geht zurück auf den Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Stärkung der FITKO vom 6. November 2023.

#### B. Lösung

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.**

#### C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die FITKO wird als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern anteilig finanziert. Der Bund trägt einen Finanzierungsanteil in Höhe von 25 Prozent.

Die Höhe der Haushaltsausgaben richtet sich nach dem Wirtschaftsplan der FITKO, der durch den IT-Planungsrat beschlossen wird und der der Zustimmung der Finanzministerkonferenz sowie der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bedarf. Es gilt ein Haushaltsvorbehalt.

Dieses Verfahren der endgültigen Feststellung des Wirtschaftsplans der FITKO ist für das laufende Wirtschaftsjahr und die kommenden Wirtschaftsjahre noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Darstellung, in welcher Höhe sich hieraus Haushaltsausgaben für Bund und Länder in den kommenden Jahren ergeben, ist daher nicht möglich.

Nach aktuellem Stand des Verfahrens ist für den Bund und die Länder für das Jahr 2024 von folgenden Haushaltsausgaben auszugehen:

FITKO-Stammbudget	Wirtschaftsplan 2024 T€
<b>Bund</b>	43.061
<b>Länder</b>	123.476

Für die Jahre 2025 bis 2028 stehen die Konkretisierung des fachlichen Finanzierungsbedarfs und die Konkretisierung der Höhe der Haushaltsausgaben von Bund und Ländern aus. Nach aktuellem Stand hat der Bund für seinen Finanzierungsanteil Mittel in Höhe von jährlich 9.865.000 Euro in der Finanzplanung (Einzelplan 06) berücksichtigt. Auch hier gilt ein Haushaltsvorbehalt.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Die Änderungen des IT-Staatsvertrags, die durch das Gesetz ratifiziert werden, sind mit keinerlei strukturellen Änderungen verbunden, die zusätzlichen Aufwand oder zusätzliche Kosten zur Folge haben.

**F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/11851, 20/12196 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. September 2024

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Dr. Lars Castellucci**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Dunja Kreiser**  
Berichterstatterin

**Philipp Amthor**  
Berichterstatter

**Misbah Khan**  
Berichterstatterin

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatter

**Steffen Janich**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

## Bericht der Abgeordneten Dunja Kreiser, Philipp Amthor, Misbah Khan, Manuel Höferlin, Steffen Janich und Petra Pau

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11851** wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zudem gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. In der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2024 wurde der Gesetzentwurf zusätzlich an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 20/12196** wurde am 13. September 2024 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Drucksache 20/12868 Nr. 1.6 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)131-42).

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 88. Sitzung am 25. September 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11851, 20/12196 empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Digitales** hat in seiner 70. Sitzung am 25. September 2024 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/11851, 20/12196 empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/11851, 20/12196 in seiner 87. Sitzung am 25. September 2024 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Berlin, den 25. September 2024

**Dunja Kreiser**  
Berichterstatlerin

**Philipp Amthor**  
Berichterstatter

**Misbah Khan**  
Berichterstatlerin

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatter

**Steffen Janich**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatlerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt